

# HAUPTSATZUNG

## der Verbandsgemeinde Aar - Einrich

vom 01.Juli 2019

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ältestenrat .....	2
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates.....	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse.....	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister.....	4
§ 6 Beigeordnete .....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates .....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen .....	5
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....	5
§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....	5
§ 12 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Aar-Einrich-Busfahrer/innen .....	6
§ 13 Inkrafttreten .....	6

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erscheinen alle öffentlichen Bekanntmachungen auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Aar – Einrich ([www.vg-aar-einrich.de](http://www.vg-aar-einrich.de)).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem der Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Aar – Einrich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Lahn-Zeitung und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Aar – Einrich ([www.vg-aar-einrich.de](http://www.vg-aar-einrich.de)) bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für sonstige dringliche Bekanntmachungen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verbandsgemeindeverwaltung an den Dienstgebäuden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 2

### Ältestenrat

- (1) Zur Erörterung und Koordinierung wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratung der Gremien der Verbandsgemeinde wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen Fraktionsstatus und ist nur durch eine Person im Rat vertreten, sind auch diese Mitglieder des Ältestenrats.
- (2) Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratungen der Gremien aussprechen.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 gelten für den Ältestenrat entsprechend.

## § 3

### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Jugend-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
  3. Werkausschuss
  4. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
  5. Schulträgerausschuss
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
  7. Wirtschafts-, Verkehrs- und Digitalisierungsausschuss
  8. Brandschutz- und Katastrophenschutzsausschuss
  9. Verwaltungsrat MVZ
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 1 wird vom Verbandsgemeinderat festgelegt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Dem **Schulträgerausschuss** gehören zusätzlich folgende Lehrer- bzw. Elternvertreter an:

1. die Schulleiterin /der Schulleiter der Realschule plus im Aartal,
2. die Schulleiterin /der Schulleiter der Grundschule im Einrich,
3. die Schulleiterin /der Schulleiter der Grundschule Hahnstätten,
4. die Schulleiterin /der Schulleiter der Grundschule Niederneisen,
5. die Schulelternsprecherin /der Schulelternsprecher der Realschule plus im Aartal,
6. die Schulelternsprecherin/ der Schulelternsprecher der Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Aar-Einrich,
7. jeweils eine Lehrerin/ ein Lehrer der aufgeführten Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Aar-Einrich.

Die jeweiligen Vertreter müssen nicht wählbare Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Aar-Einrich sein. Die in Ziffer 7 genannten Personen werden auf Vorschlag der Schulen vom Verbandsgemeinderat gewählt. Die in Ziffer 7 genannten Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Dem **Brand- und Katastrophenschutzausschuss** gehören zusätzlich folgende Mitglieder an:

1. Die Wehrleiterin /der Wehrleiter oder seine Stellvertreterin /Stellvertreter der Verbandsgemeindefeuerwehr Aar-Einrich,
2. 5 Wehrführer oder deren Stellvertreter der verbandsangehörigen Feuerwehren.

Die Mitglieder der Feuerwehren und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Wehrführer vom Verbandsgemeinderat gewählt.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll nach Möglichkeit Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 4

### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  - a. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
  - b. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
  - c. Stundung, Erlass und Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 50.000 €. Außerdem entscheidet der Verbandsgemeinderat im Bereich der Stundung über Ratenzahlungen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren.
- (4) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € übertragen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (5) Dem Jugend-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € übertragen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (6) Dem Wirtschafts-, Verkehrs- und Digitalisierungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € übertragen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (7) Der Jugend-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss wird ermächtigt über Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu entscheiden, soweit es seinen Zuständigkeitsbereich betrifft.

## § 5

### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Ausüben des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall,
6. Erhebung von Vorausleistungen gemeindlicher Entgelte und
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von den vorstehenden Aufgabenübertragungen auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## § 6

### Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat 3 Beigeordnete.

## § 7

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes von 13,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt private/regelmäßig mitbenutzte Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Tagegeld und Aufwandsvergütung nach §§ 7 und 8 des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## § 8

### Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen

- (1) Die Mitglieder einer Fraktion im Verbandsgemeinderat erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 2 bis 6.
- (2) Die Zahl der jährlichen Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

## § 9

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 13,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

## § 10

### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 3 der KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten sie eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechung mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 der Gemeindeordnung) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten keine Aufwandsentschädigung, mit Ausnahme des Sitzungsgeldes. Zusätzlich wird für die Vorbereitung von Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen, eine besondere Entschädigung in Höhe der nach § 7 Abs. 2 festgesetzten Entschädigungen je Ausschusssitzung, gezahlt.
- (4) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 11

### Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die

Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 7.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
1. der Wehrleiter und seine Stellvertreter,
  2. die Wehrführer,
  3. die bestellten Jugendfeuerwehrwarte,
  4. die bestellten Gerätewarte,
  5. die bestellten Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
  6. die bestellten Bambinifeuerwehrwarte
  7. die bestellten Ausbilder,
  8. Feuerwehrangehörige im Falle des Kostenersatzes im Rahmen des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Landesbrandschutzgesetzes und im Rahmen von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 34 Satz 1 Landesbrandschutzgesetz.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 1 bis 6 in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 7 und 8 erfolgt eine Zahlung nach Vorgaben des Absatzes 5. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet (Verdienstausfall, Telefonkosten, Reisekosten).
- (4) Die Höhe der monatlich gewährten Entschädigungen richtet sich nach der Feuerwehr- Entschädigungs-  
verordnung.  
Die Höhe der gewährten Entschädigung wird durch einen gesonderten Beschluss des Verbandsgemeinde-  
rates festgelegt.  
Bis dahin gelten die bisher gewährten Entschädigungen der Verbandsgemeinden Hahnstätten und  
Katzenelnbogen weiter.
- (5) Die bestellten Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 14,06 € je Ausbildungsstunde. Die  
pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 8, S. 2 und 3 des Landesgesetzes über den  
Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand-und Katastrophenschutzgesetz –  
LBKG) beträgt für die eingesetzten (nicht nur die herangezogenen) Feuerwehrangehörigen 7,23 € je  
Einsatzstunde. Die gleiche Aufwandsentschädigung wird gezahlt für den Einsatz bei  
Brandsicherheitswachen (§ 33 S. 1 LBKG).
- (6) Die Entschädigungssätze werden gemäß § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung jeweils um den  
gleichen Vomhundertsatz angepasst wie die in den §§ 10 und 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung  
genannten Beträge verändert werden.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem  
Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die  
pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die  
Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 12

### **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Aar-Einrich-Busfahrer/innen**

Ehrenamtliche Fahrer/Fahrerinnen des Aar-Einrich-Busses, welche nicht in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Verbandsgemeinde stehen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € pro Einsatzblock (6 Stunden). Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen geleistet.

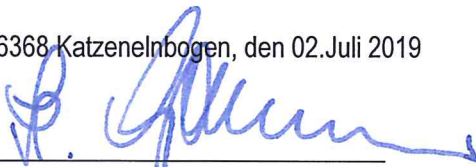
## § 13

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend ab dem 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen vom 15.09.2009 und der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom 28.11.2001 mit den dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

56368 Katzenelnbogen, den 02. Juli 2019

  
\_\_\_\_\_  
Harald Gemmer, Bürgermeister



## HINWEIS

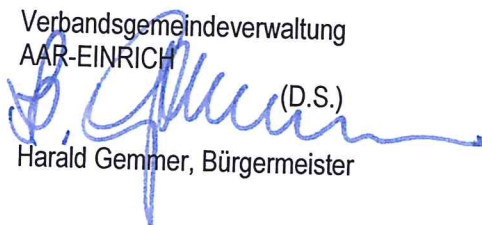
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02.07.2019

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

  
(D.S.)  
Harald Gemmer, Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO im Mitteilungsblatt Aar-Einrich-Aktuell Nr.: 29 /2019 am 18.07 .2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH  
56368 Katzenelnbogen, den 18.07. .2019  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

